



TOP 04

PfarrPlan 2030

Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

in der Sitzung der 16. Landessynode am 24. März 2023

Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale,

der Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zur Einbringung der Zielzahl für den PfarrPlan 2030 gliedert sich in sechs Abschnitte. Diese spiegeln die intensive Auseinandersetzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung unter Einbeziehung des Theologischen Ausschusses sowie des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Dezernat 3 seit Mai 2020 wieder. An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank den Mitgliedern des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, der Geschäftsstelle für deren Begleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats, insbesondere Frau Oberkirchenrätin Kathrin Nothacker, Frau Förster, Herrn Schöll sowie Herrn Vallon.

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen
 - 1.1 In Synode und im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung
 - 1.2 Landeskirche allgemein
2. Begleitmaßnahmen zum PfarrPlan2024
3. Diskussion um Spielbein- und Standbein
4. Kriterien zum PfarrPlan2030
5. Antrag Nr. 49/22 – Zielzahl 1 100
6. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

1.1. In der Synode und im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

Nach Konstituierung der 16. Landessynode und der Geschäftsausschüsse zeigten sich mehrere Aspekte, die die Befassung mit dem PfarrPlan 2030 erschwerten. Neben der allgemeinen PfarrPlan-Ermüdung und dem damit einhergehenden Unverständnis über die neuerliche Maßnahme war das Meinungsspektrum innerhalb des Ausschusses breit gestreut. So war ein großer Teil der Meinung, dass wir keinen weiteren PfarrPlan benötigen, ein anderer Teil vertrat die Linie, dass dieser mit Blick auf die PSpP und angesichts der Freiburger Studie unabdingbar sei.

Gleichzeitig erschwerten die Prognosen zur Kirchensteuer sowie die langanhaltende Corona-Krise eine zielführende Diskussion über Begleitmaßnahmen.

1.2. Landeskirche allgemein

Aufgrund des Abwärtstrends der Mitgliederzahlen der Ev. Landeskirche sind strukturelle Anpassungen unabdingbar.

So hat die Landeskirche in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 93 160 Mitglieder verloren, davon 58 638 durch Kirchenaustritt.

Gleichzeitig müssen wir realistisch sehen, dass die notwendigen Strukturveränderungen nicht in derselben Geschwindigkeit möglich sind. Zu groß sind einerseits die Beharrungskräfte in den Kirchengemeinden, in den Kirchenbezirken und auf Landesebene, zu komplex die erforderlichen Prozesse.

Dass der PfarrPlan 2030 auf eine Reduzierung der Pfarrstellen von 26-30 % hinausläuft, liest sich auf den ersten Blick als nicht einlösbar.

Mag auch die durchschnittliche Pastorationsdichte zumutbar sein, so darf nicht außer Acht bleiben, dass die Strukturen, d. h. die Zahl der Gemeinden, Kirchengemeinderäte und Predigtstellen, oft noch die alten sind.

Weiter ist festzuhalten, dass der PfarrPlan 2030 angesichts der flächendeckenden Zurruesetzung der Babyboomer seine Wirkung sofort entfalten wird. (Mit Sorge ist hier auf denselben Effekt im Bereich der ReligionspädagogInnen und damit auf die Verpflichtungen im Staatsvertrag hinzuweisen.)

Gleichzeitig ist vielerorts der PfarrPlan 2024 noch nicht voll umgesetzt.

Aus der Praxis wissen wir, wie lange Fusionsprozesse in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden dauern. Dabei geht es einerseits um die Zusammenlegung von Predigtstellen, Gremien und Organisationsstrukturen, andererseits um die Entwicklung neuer Gemeinde-Identitäten, und das unter dem Vorzeichen des Verlusts. Parallel dazu wandelt sich das Berufsbild des Pfarrers / der Pfarrerin. Eine neue Aufgabenverteilung und neue Rollenverständnisse müssen sich herauskristallisieren, und das wird sich auch in der Ausbildung niederschlagen.

Aus diesen Überlegungen ist klar ersichtlich: Ein Paradigmenwechsel dauert deutlich länger als eine reine Strukturanpassung!

Zum Schutz der Pfarrpersonen, die im Übergangszeitraum in veralteten Strukturen weiter ihren Dienst tun und weitere Reformprozesse zu moderieren und zu bewältigen haben, braucht es aus unserer Sicht „transformationsbegleitende Pufferstellen“. Diese Erkenntnis war Auslöser für den Antrag Nr. 49/22.

Gleichzeitig nehmen die Antragssteller die Zahlen der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst, kurz PSPP, als valide an und bestätigen die Zuverlässigkeit dieser Berechnungen.

Aus diesem Grunde wurde neben die Forderung nach transformations-begleitenden Stellen der Vorschlag gestellt, neue Zugänge zum Pfarrdienst zu eröffnen.

Gerade weil die Antragsteller die PSPP nicht anzweifeln, war ihnen bewusst, dass es ohne alternative Lösungen und erweiterte Zugangsmöglichkeiten zu erhöhten Vakaturraten kommt, die vor allem im ländlichen Raum zu langen Vakaturen führen.

Bei den Sonderpfarrstellen ergibt sich bei der Kürzung eine anders gelagerte Problematik. Diese sind im Verhältnis 16,5/83,5 zu den Gemeindepfarrstellen ebenfalls unmittelbar von den Kürzungen betroffen.

Der Bereich der Sonderpfarrstellen, des sogenannten Zielstellenplans, deckt Aufgaben und Themenfelder ab, die für eine Volkskirche wesentlich sind und breitere Gesellschaftsschichten erreichen als die Kerngemeinde. Dabei geht es z. B. um die Seelsorge im Krankenhaus, den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, die Begleitung von Asylsuchenden, die Expertise in Kunstfragen, u. v. m. Diese Stellen erfordern in der Regel Spezialkenntnisse oder bedingen eine besondere Netzwerkarbeit.

Da Sonderstellen in der Regel befristet sind, können die betreffenden Arbeitsfelder sehr schnell und ohne weitere Vorlaufzeiten dem Rotstift zum Opfer fallen. Pikanterweise geschieht dies schneller, als die Befassung im Rahmen der Posterioritäten-Debatte Ergebnisse erbringen kann.

Dadurch ist zu befürchten, dass Entscheidungen zur Reduzierung oder gar Aufgabe einzelner Arbeitsbereiche nicht auf der Grundlage inhaltlicher Debatten, sondern rein pragmatisch getroffen werden; sprich: es trifft dann eben die nächste freiwerdende Stelle. Dieses Verfahren bringt dann noch mehr Unzufriedenheit und Motivationsverlust mit sich.

2. Begleitmaßnahmen zum PfarrPlan 2024

Um die weiteren Diskussionen im Ausschuss verstehen zu können, ist es an dieser Stelle notwendig, einen kurzen Blick auf den Sonderausschuss der 15. Landessynode zu richten. Der PfarrPlan 2024 wurde auf derselben Zahlengrundlage der PSPP erstellt wie der des PfarrPlans 2030. Letztere wurde lediglich fortgeschrieben.

Allerdings war in der Vorbereitungsphase des Pfarrplans 2024 die reale Finanzkraft der Landeskirche um ein Vielfaches höher als heute. So beschloss die 15. Landessynode auf Empfehlung des damaligen Sonderausschusses nicht nur eine gedämpfte Form des Rückgangs, sondern federte diesen noch mit Begleitmaßnahmen in Höhe von rund 60 Mio. € ab.

Bereits damals zeichnete sich ab, dass ein künftiger PfarrPlan weder eine vergleichbare Dämpfung bei der Einschränkung der Zielzahlen noch große Begleit-Pakete zulassen würde.

3. Diskussion um Spielbein und Standbein: Antrag Nr. 63/20 Instrumentarium für die gerechte Stellenverteilung 2030

Nach ausführlicher Befassung mit dem entsprechenden Zahlenmaterial waren sich die Mitglieder des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung mehrheitlich einig, den PfarrPlan 2030 auf der Grundlage der PSPP und nach denselben Kriterien wie 2024 – quasi als Standbein – anzuerkennen und sich – quasi als Spielbein – im Rahmen des Antrags Nr. 63/20 über ergänzende Maßnahmen und Erprobungsräume zu verständigen. Dies geschah mit Blick auf die Erkenntnisse der Sinus-Milieustudie, der Kirchenmitgliedschaftsstudie, sowie der Freiburger Studie und den notwendigen Paradigmenwechsel.

Die Mitglieder des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung waren sich gesprächskreisübergreifend einig, dass ein reines „weiter so“ ohne Erprobungen anderer, ergänzender Wege nicht möglich sein wird.

Mit Blick auf Erfolgsmodelle anderer Landeskirchen, wie zum Beispiel PuK (Profil und Konzentration) in Bayern, oder Mission in der Region (Midi) wurde intensiv über eine Vielzahl von Anträgen und mögliche Aspekte gemeinsam mit dem Oberkirchenrat gerungen. Das greifbare Ergebnis dieses intensiven Prozesses ist die in Antrag Nr. 47/22 projektierte Erprobung multiprofessioneller Teams. Sie wurde als ein Teil des sogenannten Spielbeins beraten und in der Herbstsynode 2022 beschlossen. Die Finanzierung muss noch im ersten Nachtragshaushalt fixiert werden. Mit ihren 6 Mio. für sechs Jahre Erprobungszeitraum ist die Maßnahme verglichen mit dem Begleitpaket des PfarrPlans 2024 eher maßvoll und aus Sicht des Finanzausschusses und des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung durchaus vertretbar, zumal sie aus dem Topf der Restrukturierungsmittel finanziert werden soll.

Gleiches gilt für die inhaltlichen Anliegen des Antrags Nr. 49/22, der die Reduzierung der Zielzahl um 64 Pfarrstellen abfedern sollte. Auch hier stellen die AntragstellerInnen, die im Übrigen in Abstimmung zwischen den jeweiligen Vorsitzenden des Finanzausschusses, des Theologischen Ausschusses sowie des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung gehandelt haben, die PSPP nicht in Abrede, sondern ringen um Alternativen bei der Anstellungsform und der Besetzung des Pfarrdienstes und fordern eine entsprechende Erprobung ein.

Die Erhöhung der geplanten Zielzahl um 64 auf 1100 Pfarrstellen sollte den Kirchenbezirken die notwendigen Transformationsstellen zur Abfederung des PfarrPlans 2030 an die Hand geben.

Auf diesen Antrag gehe ich unter 5. und 6. nochmals ein.

4. Kriterien zum PfarrPlan 2030

Nach intensiver Befassung verständigte sich der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung bereits in seinen Sitzungen am 21.02.2022 sowie am 20.06.2022 auf die Übernahme fast aller bisherigen Kriterien. Entscheidendes Kriterium bleibt die Anzahl der Gemeindeglieder. Lediglich das Kriterium „Zusätzliche Predigtstellen“, das bereits bei allen vorherigen PfarrPlänen umstritten war, wurde zugunsten aller weiterer Kriterien gestrichen.

Sowohl die Abgrenzung, was als zusätzliche Predigtstelle zu werten ist und was nicht, war nicht objektiv und scharf zu erfassen. Auch führte das Merkmal teilweise zu unerwünschten Beharrungseffekten beim Erhalt von Predigtstellen.

In der Sitzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung vom 20.06.2022 wurde außerdem das Verhältnis von Zielstellenplan und PfarrPlan von 16,5 % zu 83,5 % bestätigt und als Grundlage für die weiteren Berechnungen festgelegt.

In dieser Sitzung wurde ebenfalls bei einer Enthaltung beschlossen, im Zielstellenplan fünf sogenannte Bewegliche Pfarrstellen als weiteres Spielbein vorzusehen.

5. Antrag Nr. 49/22 – Zielzahl 1 100

Nachdem ich die Intention des Antrags bereits umrissen habe, an dieser Stelle nur einige Informationen zum Prozedere: Der Antrag wurde im Rahmen der Herbstsynode 2022 förmlich eingebracht und gemäß der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landeskirche direkt abgestimmt und mehrheitlich angenommen.

Der Oberkirchenrat hat in der Folge die Anliegen abgewogen und zum Teil in seiner Antwort an die Synodalpräsidentin aufgenommen.

Verkürzt dargestellt, konnte sich der Oberkirchenrat nun doch eine Abfederung der Kürzung der Zielzahl um zunächst 30 Stellen vorstellen.

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde von der Präsidentin gebeten, sich des Antwortschreibens anzunehmen und sich neben der neuen Zielzahl mit den darin beschriebenen Umsetzungsvorschlägen auseinanderzusetzen.

In seiner Sitzung vom 23.01.2023 bat der Vorsitzende den Finanzausschuss um eine Stellungnahme hinsichtlich der Finanzierbarkeit dieser 30 Stellen unter der Annahme des Beamtenverhältnisses. (Im Papier des Oberkirchenrats wurde das Beamtenverhältnis als einzige Variante beschrieben). Das Votum des Finanzausschusses ergab, ebenfalls verkürzt dargestellt, dass die jährliche Finanzierbarkeit über einen befristeten Zeitraum von 6 Jahren denkbar wäre. Dabei würden jährlich jeweils 3,3 Mio. aus der Ergebnissrücklage entnommen.

Der Finanzausschuss ging in seiner Berechnung von 30 Stellen zu je 110 000 € jährlich aus. Was hier keine Berücksichtigung fand, war der deutlich kostengünstigere Einsatz von Ruhestandsbeauftragungen, die lediglich mit rund 12 000 € zusätzlich im Jahr zu Buche schlagen. Diese stehen dementsprechend im Verhältnis 9 zu 1.

Eine weitere Rückmeldung erbat der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung vom Theologischen Ausschuss mit Blick auf den vom Oberkirchenrat zur Erweiterung empfohlenen Masterstudiengang an der Universität Tübingen sowie auf die Frage des bezirksbezogenen Einsatzes. Bei der Frage des Masterstudiengangs fühlte man sich außerstande, in so kurzer Zeit eine valide Einschätzung zu geben. Der bezirksbezogene Einsatz wurde mehrheitlich befürwortet.

Die Frage der Erprobung eines Angestelltenverhältnisses blieb sowohl im Finanzausschuss als auch im Theologischen Ausschuss unbeantwortet.

Gleiches galt auch für die Frage an den Theologischen Ausschuss hinsichtlich weiterer alternativer Zugänge.

Des Weiteren erbat der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung ein Meinungsbild aller Gesprächskreise hinsichtlich des Antwortschreibens des Oberkirchenrats.

Alle Rückmeldungen der Geschäftsausschüsse und der Gesprächskreise sowie weitere Vorbesprechungen mit Dezernat 3 dienten als Grundlage für die abschließende Beratung am 10.03.2023.

6. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

Auf der Grundlage der obigen Erkenntnisse und mit dem gemeinsamen Willen, die Umsetzung des PfarrPlans 2030 weiter zu entlasten und die notwendige Transformation zu unterstützen, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung vom 10. März 2023 folgender Kompromiss beschlossen:

Die Mitglieder des Ausschusses sprechen sich beim PfarrPlan 2030 für die Zielzahl von 1 078 Stellen aus. Dies entspricht einer Erhöhung der ursprünglichen Zielzahl um 42 Stellen.

Diese Größe ermöglicht rechnerisch pro Kirchenbezirk eine bezirksbezogene Transformationstelle mit Sonderaufgaben, die durch die jeweiligen Sonderausschüsse PfarrPlan in den Kirchenbezirken selbst festzulegen sind und jeweils einen Stellenumfang von mindestens 50 % umfassen müssen.

Die Festlegung der Zielzahl geht zum Zieljahr 2030 von 35 Kirchenbezirken aus.

Darüber hinaus würden rund sieben Stellen im üblichen Verhältnis 16,5 zu 83,5 % dem Zielstellenplan (Sonderstellen) weniger entzogen werden müssen.

Die Mehrheit des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung sieht darin einen mit Blick auf die Generationengerechtigkeit, die Finanzierbarkeit und die Vakaturrate vertretbaren und maßvollen Kompromiss und empfiehlt der Synode, dem nun auch vom Oberkirchenrat unterstützten Zielzahlvorschlag von 1 078 Stellen für den PfarrPlan 2030 zu folgen.

Ungeachtet der Zielzahl gehen die Mitglieder des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung auch weiter davon aus, dass für die anstehende Transformation von Kirche künftig vermehrt Erprobungen und ergänzende Überlegungen zum Pfarrdienst sowie zur pastoralen Versorgung notwendig sein werden.

Weiter werden auch die durch den Oberkirchenrat vorgeschlagenen Umsetzungsalternativen nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn diese für die jeweiligen InteressentInnen attraktiv ausgestaltet sind und in deren Lebenswelten passen.

Abschließend danken wir den Mitgliedern der PfarrPlan-Sonderausschüsse in den Bezirken und den dortigen Verantwortlichen für deren Ringen um zielführende und nachhaltige Lösungen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung,
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek